

termission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 2002 erneut zu prüfen."

Auf seiner 4531. Sitzung am 14. Mai 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1409 (2002)
vom 14. Mai 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001 und 1382 (2001) vom 29. November 2001, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

unter Hinweis auf seinen Beschluss in Resolution 1382 (2001), die vorgeschlagene Liste zu prüfender Güter und die Verfahren zu ihrer Anwendung, die in der Anlage zu der Resolution 1382 (2001) enthalten sind, vorbehaltlich etwaiger Feinabstimmungen, denen der Rat im Lichte weiterer Konsultationen zustimmt, anzunehmen und ihre Anwendung ab 30. Mai 2002 festzulegen,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 sowie der Ziffern 2, 3 und 5 bis 13 der Resolution 1360 (2001) und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284 (1999) und der weiteren Bestimmungen dieser Resolution, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, als Grundlage für das in Resolution 986 (1995) und anderen einschlägigen Resolutionen genannte humanitäre Programm in Irak die revidierte Liste zu prüfender Güter³⁵⁰ und die beigefügten revidierten Verfahren zu ihrer Anwendung anzunehmen und den Beginn der Anwendung mit 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit festzulegen;

3. *ermächtigt* die Staaten, ab dem 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ungeachtet der Ziffer 3 der Resolution 661 (1990) und vorbehaltlich der Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen zu gestatten, die weder zu den Waren oder Erzeugnissen gehören, die in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführt sind, noch zu den gemäß Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) in der Liste erfassten Waren und Erzeugnissen aus dem Militärbereich, deren Verkauf oder Lieferung

³⁵⁰ S/2002/515, Anlage.

an Irak von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) nicht genehmigt wurde;

4. *beschließt*, dass die Mittel auf dem mit Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonto ab dem 30. Mai 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit auch dafür verwendet werden dürfen, den Verkauf oder die Lieferung derjenigen Waren oder Erzeugnisse an Irak zu finanzieren, deren Verkauf oder Lieferung an Irak nach Ziffer 3 genehmigt wird, vorausgesetzt, dass die in Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) genann-

Verfahren

1. Die nachstehenden Verfahren ersetzen die Ziffern 29 bis 34 des Dokuments S/1996/636 und die anderen bestehenden Verfahren, namentlich zum Zweck der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 17, 18 und 25 der Resolution 1284 (1999) betreffend die Bearbeitung der Anträge, die aus dem nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandfonds zu finanzieren sind.
2. Jeder Antrag ("Notifikation oder Antrag auf Genehmigung zur Lieferung von Gütern an Irak", laut dem diesen Verfahren beigefügten Formular, im Folgenden als "Antrag" bezeichnet) für den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen an Irak, worin die mit der Lieferung der betreffenden Waren und Erzeugnisse verbundenen Hilfsleistungen eingeschlossen sind, die aus dem Treuhandfonds nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) finanziert werden sollen, ist von den Ausfuhrstaaten, über ihre Ständigen Vertretungen oder Beobachtervertretungen, beziehungsweise von den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen an das Büro für das Irak-Programm zu übermitteln. Jeder Antrag hat die im Standard-Antragsformular verlangten vollständigen technischen Spezifikationen, die geschlossenen Vereinbarungen (z. B. Verträge) und sonstige

Überprüfung auf Grund der Güterprüfliste. Zum Zwecke der Prüfung der in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) aufgeführten Güter und Dienstleistungen mit doppeltem Verwendungszweck sollen die Kommission und die Atomenergie-Organisation diese Güter und Dienstleistungen nach Ziffer 9 dieser Verfahren bearbeiten.

6. Nach Eingang eines von dem Büro für das Irak-Programm übermittelten regi-

Antrag vorgelegt hat, zu übermitteln. Das Büro setzt die Vertreter der Vereinten Nationen umgehend davon in Kenntnis, dass der Antrag einen oder mehrere Li-

zu unterrichten. Sobald die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen beigebracht hat, verfügt der Ausschuss über eine Frist von 20 Werktagen, um diese Informationen zu evaluieren. Wird der Ausschuss innerhalb der Frist von 20 Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt.

Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann einen Vertrag in Kategorie A als einen neuen Antrag nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren vorlegen. Kategorie B umfasst alle anderen derzeit zurückgestellten Verträge. Die Verträge in Kategorie B werden vom Büro nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren wieder in Umlauf gebracht. Das Büro fügt jedem wieder in Umlauf gebrachten Vertrag außerdem für Informationszwecken die ursprüngliche Ausschuss-Registrierungsnummer und die einzelstaatliche Anknüpfung an das Büro mit diesem Wiedulauf innerhalb von 60 Tagen danach abschließen.

Mai 2002 – Geändertes Formular

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990)
betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait*

BITTE DIESE SEITE AUSFÜLLEN, FALLS DIE LIEFERUNG DER GÜTER AN IRAK AUS DEM IRAK-KONTO
NACH RESOLUTION 986 (1995) DES SICHERHEITSRATS BEZAHLT WERDEN SOLL
(siehe Feld 15 auf Seite 1)

AKTENZEICHEN DER VERTRETUNG

17. BEREITS FRÜHER VORGELEGTE ANTRÄGE FÜR IDENTISCHE GÜTER:

Haben Sie bereits früher einen oder mehrere Anträge für IDENTISCHE Güter vorgelegt?

JA NEIN NICHT FESTSTELLBAR

Falls **JA**, bitte die Mitteilungsnummer(n) und die jeweilige(n) Artikelnummer(n) angeben.

18. DETAILLIERTE GÜTERLISTE:

Sind im Lieferumfang Ersatzteile, Zubehör, Bausätze, Ausrüstungssätze, Werkzeugkästen, Werkzeuge, Ausrüstung, Spezialwerkzeuge, Lose oder Verbrauchsgüter enthalten?

JA NEIN

Falls **JA**, bitte angeben, ob alle Komponenten der Ersatzteile, des Zubehörs, der Bausätze, der Ausrüstungssätze, der Werkzeugkästen, der Werk

zdtzayisc[(ET7(g737)14)(z)19-2238(r)1578.61160780)19-88.6(k16]TJ-9126567)JTJ0 -1.6567 TD0 Tc0 Tw()Tj/TT6 1 Tf4.5821 0 TD<0086>Tj/F1 1 Tf0.8955 0 TD